Statuten der Genossenschaft zum Rebstock, Rüdlingen

mit den von der GV am 15. Juni 2020 verabschiedeten Ergänzungen

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz

Art. 1 Name Art. 2 Sitz

2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art.	3	Zweck und	N	/litte	اد
Λι.	J	ZWECK UIIU	I۷	HILLE	7 I

- Art. 4 Grundsätze zur Vermietung
- Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude Art. 5
- Art. 6 Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen

3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 7	Erwerb der Mitgliedschaft
Art. 8	Erlöschen der Mitgliedschaft

- Austritt Art. 9 Tod Art. 10
- Art. 11 Ausschluss
- Art. 12 Auflösung des Zusammenlebens von Ehepaaren und eingetragenen Paaren
- Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen Art. 13
- Art. 14 Persönliche Pflichten der Mitglieder

4. Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

Art. 15	Genossenschaftsanteile
Art. 16	Finanzierung der Genossenschaftsanteile
Art. 17	Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Art. 18 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

Haftung

Art. 19 Haftung

Rechnungswesen

Art. 20	Jahresrechnung und Geschäftsjahr
/ II II. 20	damesicernang and ecochanojam

- Art. 21 Reservefonds Art. 22 Weitere Fonds
- Entschädigung der Organe Art. 23

5. Organisation

Organe

Überblick Art. 24

Generalversammlung

	\circ	D ('
Art.	ソカ	Befuanisse

Art. 26 Einberufung und Leitung Art. 27 Stimmrecht

Art. 28 Beschlüsse und Wahlen

Verwaltung

Art. 29 Wahl und Wählbarkeit Art. 30 Aufgaben Art. 31 Kompetenzdelegation Art. 32 Verwaltungssitzungen

Revisionsstelle

Art. 33 Wahl Art. 34 Aufgaben

6. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

Art. 35 Liquidation

Art. 36 Liquidationsüberschuss

Art. 37 Fusion

Bekanntmachungen

Art. 38 Mitteilungen und Publikationsorgan

Art. 39 Genehmigung

1. Name und Sitz

Art.1 Name

Unter dem Namen Genossenschaft zum Rebstock Rüdlingen besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige, politisch und konfessionell unabhängige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Name

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist 8455 Rüdlingen.

Sitz

2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 Zweck und Mittel

¹ Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung dauerhaft den Bedarf an Wohn- und Arbeitsraum im ländlichen Raum zu finanziell tragbaren Bedingungen bereitzustellen. Sie ist bestrebt, Wohnraum für alle Bevölkerungskreise anzubieten. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Im Falle der Liegenschaft zum Rebstock, die Anlass zur Gründung dieser Genossenschaft gab, sollen die Wirtstube, die Küche und der Garten den Hausbewohnern sowie weiteren Kreisen der Gemeinde Rüdlingen dienen. Ferner sollen weitere Räume für gemeinnützige Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnungen sollen etwa zur Hälfte von älteren Menschen gemietet werden. Diese Menschen sollen in ihren Wohnungen bleiben können, solange ihre Pflege durch die Spitex übernommen werden kann.

Zweck und Mittel

- ² Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
- a) den Erwerb der Liegenschaft Rebstock in Rüdlingen, GB Nr. 98, VS Nr. 71, von Claudia und Hans Lutz zum Preis von maximal CHF 1'050'000.00.;
- b) Renovation der Liegenschaft Rebstock, Neu- und Umbau sowie Erwerb von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen;
- c) sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten;
- d) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können;
- e) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach

Sachübernahme

dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen:

- f) Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete.
- g) Umsetzung eines Konzepts für kulturelle und soziale Angebote in den gemeinsamen Räumen (Küche, alte Wirtsstube, Kulturraum und Keller). Nach Rücksprache mit der kantonalen Steuerverwaltung strebt die Genossenschaft für die kulturellen und sozialen Angebote die Steuerbefreiung an.
- ³ Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebend.

⁴ Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie Bauland und Baurechte erwerben. Sie ist Mitglied von "wohnbau-genossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger" (WBG Schweiz).

Gemeinnützigkeit

Beteiligungen

Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsätze zur Vermietung

gedeckt sein.

¹ Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe der Verwaltung, die darüber ein Vermietungsreglement erlässt. Die Verwaltung sorgt auch dafür, dass die Mieter/innen über allfällige Auflagen aufgrund staatlicher Wohnbaubeförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Vermietungs -reglement

² Die Miete von Wohnungen oder Einfamilienhäusern der Genossenschaft setzt in der Regel den Beitritt zur Genossenschaft voraus.

Mitgliedschaft

³ Die Mietzinsen staatlich geförderter Wohnungen richten sich nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen vermietet die Genossenschaft ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten (Kostenmiete). Sie verzichtet auf die Erzielung eines eigentlichen Gewinnes sowie auf übersetzte Zahlungen an Dritte. Mit den Mietzinsen müssen die Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals, branchen-übliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien, sowie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung und Genossenschaftsführung

Mietzins

⁴ Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Verwaltung zulässig. Die Verwaltung kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentliche Gründe zur Ablehnung bei der Untervermietung der ganzen Wohnung gelten insbesondere deren mehr als einjährige Dauer, die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis, die Untervermietung an Personen, welche die Vermietungsrichtlinien gemäss Vermietungsreglement nicht erfüllen sowie der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen werden. Bei Untervermietung einzelner Zimmer entsteht der Genossenschaft auch ein wesentlicher Nachteil, wenn damit Vermietungsrichtlinien gemäss Vermietungsreglement umgangen werden. Einzelheiten regelt die Verwaltung im Vermietungsreglement.

Untervermietung

⁵ Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzer/innen sollen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Bei Neuvermietungen und bei bestehenden Mietverhältnissen kann die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen in der Regel um zwei überschreiten. Eine Wohnung gilt als unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen um mehr als zwei übersteigt. Die Mitglieder sind gehalten, für die Dauer der Unterbelegung monatliche Unterbelegungsbeiträge zu bezahlen, deren Höhe von der Verwaltung festgelegt werden, und nach Möglichkeit in eine kleinere Wohnung zu ziehen. Einzelheiten regelt die Verwaltung im Vermietungsreglement.

Unterbelegung

Art. 5 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude

¹ Beim Bauen und Umbauen ihrer Gebäude sind der Genossenschaft besonders wichtig: Hohe Nutzungsflexibilität der Wohnungen unter Berücksichtigung auch künftiger Bedürfnisse, alters- und behindertengerechtes Bauen, hochwertige Aussenräume, Gemeinschaftsräume, kommunikative und sichere Erschliessung, geringer Folgeunterhalt sowie Einsatz von ökologisch einwandfreien Materialien und Einsparung von Energie beim Bau und Betrieb.

Ausrichtung

² Mit einem fortlaufenden, nachhaltigen, kosten- und qualitätsbewussten Unterhalt passt die Genossenschaft ihre Gebäude an den Stand der technischen Möglichkeiten und an die zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnisse an und sorgt damit für die Werterhaltung der Gebäude. Dazu gehört auch die regelmässige Prüfung von Massnahmen zur Wohnwertsteigerung der Liegenschaften und ihrer Umgebung.

Unterhalt

	³ Bei grösseren Umbauten und Ersatzneubauten achtet die Genossenschaft auf ein sozialverträgliches Vorgehen. Sie kündigt solche Vorhaben frühzeitig an und bietet den Betroffenen nach Möglichkeit mindestens ein Umsiedlungsobjekt an. Bei der Vermietung der umgebauten Gebäude und von Ersatzneubauten sind in erster Linie die bisherigen Mieter/innen zu berücksichtigen, sofern diese den Vermietungsrichtlinien gemäss Vermietungsreglement entsprechen.	Um- und Ersatzneubaute
Art. 6	Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Woh- nungen	
	¹ Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind im Allgemeinen unverkäuflich.	Verkauf
	² Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittel- mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über einen allfälligen Verkauf und dessen Modalitäten.	Ablauf
	³ Bei staatlich geförderten Wohnungen sorgt die Verwaltung dafür, dass die Erwerber/innen über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.	Auflagen beim Verkauf
3.	Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten	
Art. 7	Erwerb der Mitgliedschaft	
	¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt (Mitgliedschaftsanteil).	Voraussetzungen
	² Die Mitgliedschaft ausländischer Staatsangehöriger untersteht den Einschränkungen durch das Bundesge- setz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, Lex Koller).	Ausländische Mitglieder
	³ Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.	Mitgliederzahl
	⁴ Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch einen Verwaltungsbeschluss. Die Verwaltung entscheidet endgültig und braucht die Ablehnung nicht zu begründen.	Beitrittsgesuch/ Verwal- tungsbeschluss
	⁵ Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.	Beginn
	⁶ Die Verwaltung führt ein Mitgliederregister.	Mitgliederregister
Art. 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	
	¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.	Gründe

² Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Er-Rückzahlung Anteile löschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 18 der Statuten. Art 9 Austritt ¹ Ist das Mitglied Mieter/in von Räumlichkeiten der Ge-Kündigung des Mietvernossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des trags Mietvertrages voraus. ² Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schrift-Kündigungsfrist/ lich auf Ende des Geschäftsiahres und unter Einhaltung Zeitpunkt einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist. ³ Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossen-Einschränkung schaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden. Art. 10 DoT ¹ Stirbt ein Mitglied, das Mieter/in einer Wohnung der Ehe-, bzw. eingetragene. Genossenschaft gewesen ist, kann der/die im gleichen Lebenspartner Haushalt lebende Ehe-, bzw. Lebenspartner/in - soweit er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen und gegebenenfalls dessen/deren Mietvertrag übernehmen. Der/die Lebenspartner/in muss nachweisen, dass er/sie Erbe des/der Verstorbenen ist. ² Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen Andere Personen können mit Zustimmung der Verwaltung Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen. Art. 11 Ausschluss ¹ Ein Mitglied kann iederzeit durch die Verwaltung aus Gründe der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt: Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbea) sondere der genossenschaftlichen Treuepflicht. Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Gene-

ralversammlung oder der Verwaltung sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen

Belange der Genossenschaft;

b)	Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie	
	und dazugehörende Nebenräume vorwiegend zu ge-	
	schäftlichen Zwecken benutzt werden;	
c)	bei Unterbelegung, jedoch, falls die Genossenschaft	
	über entsprechende Objekte verfügt, erst nach Ableh-	
-15	nung eines Umsiedlingsangebots;	
d)	Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Ver-	
,	mietungsreglement über die Untermiete;	
e)	Beschluss des zuständigen Organs über Umbau oder	
	Abbruch der betreffenden Liegenschaft, jedoch, falls die	
	Genossenschaft über entsprechende Objekte verfügt,	
t)	erst nach Ablehnung eines Wohnungsangebots;	
f)	bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 12 vorgesehen ist;	
a)	Verletzung des Mietvertrages, insbesondere bei Vorlie-	
g)	gen eines ausserordentlichen mietrechtlichen	
	Kündigungsgrundes nach den Art. 257d OR, 257f OR,	
	266g OR und 266h OR;	
h)	Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung,	
,	aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden	
	muss, sofern kein Wohnungsangebots gemacht werden	
	kann oder ein solches abgelehnt worden ist.	
	G	
	² Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung	Mahnung
	vorauszugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die	_
	Kündigung des Mietvertrages unter Berufung auf Art.	
	257f Abs. 4 OR erfolgt.	
	³ Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffen-	Mitteilung/Berufung/Aus-
	den Mitglied - durch eingeschriebenen Brief mit	schluss der aufschie-
	Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Beru-	benden Wirkung
	fung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der	
	Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Emp-	
	fang der Mitteilung das Recht der Berufung an die	
	Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine auf-	
	schiebende Wirkung, doch hat der/die	
	Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversamm-	
	lung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen	
	zu lassen.	
	⁴ Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR	Anrufung Richter
	innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls	7 thatang rachter
	keine aufschiebende Wirkung.	
	Nome dates mesonas vintang.	
	⁵ Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach	Kündigung Mietvertrag
	den mietrechtlichen Bestimmungen.	
	-	
Art. 12	Auflösung des Zusammenlebens von Ehepaaren und	
	eingetragenen Paaren	
	1	
	¹ Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder	Eheschutz/Ehetrennung
	Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem/der	
	Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem/der Ehepartner/in zu, kann die Verwaltung mit dessen/de-	
	Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem/der Ehepartner/in zu, kann die Verwaltung mit dessen/de- ren Einverständnis den Mietvertrag auf den/die	
	Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem/der Ehepartner/in zu, kann die Verwaltung mit dessen/de-	

der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme sämtlicher Wohnungsanteile (Art. 15 Abs. 2) voraus. Die Verwaltung kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen. sofern sie ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.

² Weist das Gericht in einem Entscheid über die Aufhebung des Zusammenlebens die Benützung der Wohnung dem/der eingetragenen Partner/in zu. kann die Verwaltung mit dessen/deren Einverständnis den Mietvertrag auf den/die eingetragenen Partner/in übertragen. Eine solche Übertragung setzt die Mitgliedschaft oder deren Erwerb durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme sämtlicher Wohnungsanteile (Art. 15 Abs. 2) voraus. Die Verwaltung kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern sie ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stelle kann oder will.

Aufhebung des Zusamme lebens eingetragener Partnerinnen/Partner

³ Weist das Gericht im Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem/der Ehepartner/in bzw. eingetragenen Partner/in zu, kann die Verwaltung, wenn sie dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen. Der/die Ehe- bzw. eingetragene Partner/in, auf den/die der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft sein oder werden und sämtliche Wohnungsanteile (Art. 15 Abs. 2) übernehmen.

Ehescheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft-

⁴ Die Einhaltung der Vermietungsrichtlinien gemäss Vermietungsreglement (Art. 4 Abs. 5) bleibt vorbehalten.

⁵ Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Ge-

nossenschaftsanteile richten sich nach dem entsprechenden Gerichtsentscheid bzw. der entsprechenden Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der/die in der Wohnung verbleibende Ehe- bzw. eingetragene Partner/in einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

Vermögensrechtliche Folgen

Art. 13 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

> ¹ Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.

Verpfändung/Belastung

² Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur

Übertragung

von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt einen schriftlichen Abtretungsvertrag und die Zustimmung der Verwaltung. Art. 14 Persönliche Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind verpflichtet: Pflichten der Mitglieder a) die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren: den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenb) schaftsorgane nachzuleben; nach Möglichkeiten an genossenschaftlichen Aktivitäten c) teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken. 4. Finanzielle Bestimmungen Genossenschaftskapital Art. 15 Genossenschaftsanteile ¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe Genossenschaftsanteile der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von ie Fr. 1'000.-- und müssen voll einbezahlt werden. Die Verwaltung kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben. ² Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft Wohnungsanteil mieten, müssen zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil (vgl. Art. 7 Abs. 1) hinzu weitere Anteile (Wohnungsanteile) übernehmen. Einzelheiten regelt die Verwaltung in einem Reglement, wobei der zu übernehmende Betrag nach den Anlagekosten der Wohnung abgestuft ist, den Wohnbauförderungsvorschriften entsprechen sowie für die Finanzierung der Bauten ausreichen muss. Der Maximalbetrag beträgt 20 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten. Ausnahmsweise kann die Verwaltung für die Wohnungsanteile Ratenzahlung bewilligen. ³ Mieten mehrere Mitglieder gemeinsam Räumlichkei-Gemeinsames ten der Genossenschaft, können die für diese Mietverhältnis Räumlichkeiten zu übernehmenden Wohnungsanteile auf diese Mitglieder in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Ehepaare und Partnerschaften. ⁴ Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteil-Anteilscheine scheine ausgegeben. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

Finanzierung der Genossenschaftsanteile

Art. 16

	¹ Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Die Verwaltung regelt den Vollzug in einem Reglement.	Berufliche Vorsorge
	² Mit Einverständnis der Verwaltung können Genossen- schaftsanteile auch von Dritten finanziert werden. Wird nichts anderes vereinbart, steht ein allfälliger Zins dem Mitglied zu.	Dritte
Art. 17	Verzinsung der Genossenschaftsanteile	
	¹ Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzli- chen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.	Grundsatz
	² Die Verwaltung bestimmt den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz von gegenwärtig 6 % und gegebenenfalls die in Bestimmungen der Wohnbauförderung vorgesehenen Grenzen nicht überschritten werden dürfen. (Richtwert: maximaler Zinssatz ist der jeweils aktuelle Referenzzinssatz)	Zinssatz
	³ Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst. Der nicht einbezahlte Betrag wird nicht verzinst.	Zinsperiode
Art. 18	Rückzahlung der Genossenschaftsanteile	
	¹ Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.	Grundsatz
	² Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Mitgliedschafts- und Wohnungsanteilen, die nach Art. 10 und 12 der Statuten vom/von der Partner/in übernommen werden. Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohnbaugenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen.	Ausnahmen
	³ Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austritts- jahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert. Hat die Mitgliedschaft weniger als zwei Jahre gedauert, wird bei der Rückzahlung eine Umtriebsentschädigung von max. 10 % in Abzug gebracht.	Betrag

	⁴ Die Auszahlung und Verzinsung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Zinssatzes durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt.	Fälligkeit
	⁵ In besonderen Fällen kann die Verwaltung beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile vorzeitig, jedoch nie vor der Wohnungsabgabe, zurückbezahlt werden, so insbesondere, wenn der Betrag benötigt wird, um Genossenschaftsanteile einer anderen Wohnbaugenossenschaft zu liberieren.	Vorzeitige Rückzahlung
	⁶ Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderun- gen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.	Verrechnung
	Haftung	
Art. 19	Haftung	
	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.	Keine persönliche Haftung und Nachschusspflicht
	Rechnungswesen	
Art. 20	Jahresrechnung und Geschäftsjahr	
	¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 957 ff. OR sowie die branchenüblichen Grundsätze. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen.	Grundsatz
	² Die Jahresrechnung ist der Revisions- resp. Prüfstelle zur Prüfung zu unterbreiten.	Prüfung
	³ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31.12.2017.	Geschäftsjahr
Art. 21	Reservefonds	
	¹ Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresbilanz berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung eines	Grundsatz

Reservefonds.

² Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in den Reservefonds.

Höhe der Einlage

³ Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet die Verwaltung unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

Beanspruchung

Art. 22 Weitere Fonds

¹ Der Erfolgsrechnung ist jährlich eine Einlage in den Erneuerungsfonds zugunsten des Amortisationskontos zu belasten. Der überwiesene Betrag an das Amortisationskonto soll mindestens dem steuerbefreiten Maximalbetrag entsprechen. Erneuerungsfonds

² Soweit Baurechtsverträge dies vorschreiben, wird der Erfolgsrechnung jährlich eine Einlage in den Heimfallfonds belastet, deren Höhe der Vorgaben der Baurechtsverträge oder dem steuerbefreiten Maximalbetrag entspricht. Heimfallfonds

³ Die Mittel der Fonds werden von der Verwaltung entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisions- resp. Prüfstelle überprüft. Verwendung Fondsvermögen

⁴ Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen und entsprechende Reglemente zu erlassen.

Weitere Fonds

⁵ Für die gemeinnützige Sparte wird ein separater Fonds mit separatem Konto sowie eigener Bilanz und Jahresrechnung geführt.

Gemeinnützige Sparte

Art. 23 Entschädigung der Organe

¹ Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die Verwaltung legt die Entschädigung selber fest. Verwaltung

² Die Entschädigung der Revisions- resp. Prüfstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen.

Revisions- resp. Prüfstelle

³ Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.

Kommissionen und Ausschüsse

⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Ausschluss von Tantieme

⁵ Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Verwaltung, Revisions- resp. Prüfstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen.

Publikation Entschädigungen ⁶ Ferner werden den Mitgliedern von Verwaltung, Revisions- resp. Prüfstelle, Kommissionen und Ausschüssen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

Auslagenersatz

5. Organisation

Organe

Art. 24 Überblick

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 25 Befugnisse

- ¹ Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:
- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung, des/der Präsidenten/in und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung der Mitglieder der Verwaltung;
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse der Verwaltung;
- g) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von selbständigen Baurechten;
- h) Beschlussfassung über den Abbruch von Wohnhäusern der Genossenschaft und die Erstellung von Ersatzneubauten, sofern dies von den Mitgliedern, welche in diesen Häusern wohnen, an einer Siedlungsversammlung abgelehnt worden ist;
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft:
- j) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Verwaltung liegen;
- k) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierte Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen (Art. 25 Abs. 2).
- I) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die von der Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet werden.

Übersicht

Befugnisse

Anträge auf Traktandierung

² Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Buchstabe k) müssen spätestens 30

Tage vor der ordentlichen Generalversammlung bei der Verwaltung schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens drei Monate zum Voraus bekannt zu geben.

³ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Anträge innerhalb von Traktanden

Art. 26 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ordentliche Generalversammlung

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, die Verwaltung, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlung

³ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresrechnung und Bericht der Revisionsresp. Prüfstelle beigelegt; diese Unterlagen liegen auch 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle auf.

Einberufung

⁴ Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/in oder einem Mitglied der Verwaltung es geleitet. Sie kann auf Antrag der Verwaltung eine/n Tagespräsidenten/in wählen.

Leituna

Art. 27 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Grundsatz

² Es kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.

Vertretung

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

Ausstand

Art. 28 Beschlüsse und Wahlen

	¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.	Beschlussfähigkeit
	² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden die Durchführung ver- langt. Die Verwaltung ist berechtigt die geheime Durchführung anzuordnen.	Geheime Durchführung
	³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zwei- ten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.	Einfaches Mehr
	⁴ Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von selbständigen Baurechten, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.	Qualifiziertes Mehr
	⁵ Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. d Fusionsgesetz (FusG) bleiben vorbehalten.	Vorbehalte
	⁶ Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.	Protokoll
	Verwaltung	
Art. 29	Wahl und Wählbarkeit	
	¹ Die Verwaltung besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus drei Mitgliedern. Verwaltungsmitglieder müssen Genossenschafter/innen sein. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie kann eine/n Protokollführer/in ernennen, der/die nicht der Verwaltung anzugehören braucht.	Grundsatz
	Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen.	Wählbarkeit
	³ Die Mitglieder der Verwaltung werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.	Amtsdauer
Art. 30	Aufgaben	
	¹ Die Verwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.	Kompetenzvermutung
L		L

	² Sie erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 20) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- resp. Prüfstelle wieder.	Geschäftsbericht
	 ³ Jedes Verwaltungsmitglied ist zeichnungsberechtigt, wobei Kollektivunterschrift zu zweien gilt. ⁴ Die Mitglieder der Verwaltung sind im Bereich der gemeinnützigen Sparte grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. 	Zeichnungsberechtigung
Art. 31	Kompetenzdelegation	
	¹ Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere ihrer Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder ad hoc Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.	Grundsatz
Art. 32	Verwaltungssitzungen	
	¹ Verwaltungssitzungen werden vom/von der Präsidenten/in einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Verwaltungsmitglieder die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen.	Einberufung
	² Die Verwaltung ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.	Beschlussfassung
	³ Sofern kein Verwaltungsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste Zirkulationsbeschlüsse als gültige Verwaltungsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungssitzung aufzunehmen.	Zirkulationsbeschluss
	⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.	Protokoll
	Revisionsstelle	
Art. 33	Wahl	
	¹ Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder	Wahl

eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem
Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c
OR auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalver-
sammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer
gelten bis zu deren Ablauf. Eine Wiederwahl ist mög-
lich.

² Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

Opting Out

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b)sämtliche Genossenschafter/innen zustimmen:
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.
- ³ Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle (Opting Out), beauftragt die Verwaltung stattdessen "wohnbaugenossenschaften schweiz verband der gemeinnützigen wohnbauträger" (WBG Schweiz) oder eine andere vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) bewilligte Prüfstelle für die prüferische Durchsicht der Jahresrechnung.

Prüferische Durchsicht

Art. 34 Aufgabe

¹ Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Revisionsstelle

- ² Wird stattdessen ein Opting Out vorgenommen und eine Prüfstelle gewählt, richten sich die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach dem entsprechenden Reglement des Bundesamtes für Wohnungswesens (BWO).
- Prüfstelle
- ³ Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Mindestens ein Vertreter der Revisions- bzw. Prüfstelle wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Revisions- resp. Prüfstelle

6. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

Art. 35 Liquidation

¹ Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

Beschluss

	² Die Verwaltung führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.	Durchführung
Art. 36	Liquidationsüberschuss	
	¹ Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich auf eine dem Zweckartikel entsprechende Institution übertragen.	Liquidationsüberschuss
	² Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.	Wohnbauförderung
	³ Ein allfälliger Aktivenüberschuss nach Auflösung der gemeinnützigen Sparte ist auf eine andere steuerbe- freite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher oder gleicher Zielsetzung zu übertragen.	Auflösung der gemein- nützigen Sparte
Art. 37	Fusion	
	¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.	Beschluss
	² Die Vorbereitung der Fusion ist Sache der Verwaltung. Sie kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.	Durchführung
	Bekanntmachungen	
Art. 38	Mitteilungen und Publikationsorgan	
	¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich.	Interne Mitteilungen
	² Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.	Publikationen
Art. 39	Genehmigung	
	Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswe- sen (BWO).	Genehmigung

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. April 2016 angenommen worden.

Präsident/in

Protokollführer/in